

# **SAirGroup in Nachlassliquidation**

## **Zirkular Nr. 12**

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

**[www.liquidator-swissair.ch](http://www.liquidator-swissair.ch)**

**Hotline SAirGroup  
in Nachlassliquidation**

**Deutsch: +41-43-222-38-30**

**Français: +41-43-222-38-40**

**English: +41-43-222-38-50**

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH  
GOLDBACH-CENTER  
SEESTRASSE 39  
TELEFON +41 (0)43 222 38 00  
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01  
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE  
AVOCATS  
ATTORNEYS AT LAW

**WENGER PLATTNER**  
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. WERNER WENGER\*  
DR. JÜRIG PLATTNER  
DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI\*  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. JÜRIG RIEBEN  
DR. DIETER GRÄNICHNER\*  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.\*  
PETER SAHLI\*\*  
DR. THOMAS WETZEL  
DR. MARC NATER, LL.M.  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
MARTIN SOHM  
RETO ASCHENBERGER, LL.M.  
DR. DAVID DUSSY  
GUUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL  
AYESHA CURMALLY\*  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
OLIVER ALBRECHT RHOMBERG  
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.  
DR. REGULA HINDERLING  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
MADLAINA GAMMETER  
PD DR. PETER REETZ  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
MARTINA STETTLER  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR  
DANIEL TOBLER\*\*  
MILENA MÜNSTERBURGER  
DR. ALEXANDRA ZEITER  
DR. ROLAND BURKHALTER  
DR. BLAISE CARRON, LL.M.  
VIVIANE BURKHARDT  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ROBERT FRHR. VON ROSEN\*\*\*  
ANDREA SPÄTH  
CORINNE LAFFER  
DR. EMANUEL JÄGGI  
PAOLA MÜLLER, LL.M.\*\*\*  
PLACIDUS PLATTNER

PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
ANDREAS MAESCHI  
KONSULENTEN

## Einschreiben

An die Gläubiger der SAirGroup in  
Nachlassliquidation

Küsnacht, 17. August 2007 WuK/fee

## SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der  
SAirGroup seit Anfang April 2007 wie folgt:

### I. STAND KOLLOKATIONSVERFAHREN

#### 1. Erste Klasse

Von den ursprünglich eingereichten 90 Kollokationsklagen gegen die  
Abweisung der Forderungen respektive des Privilegs in der 1. Klasse  
über insgesamt CHF 101'819'428.43 ist nur noch die Klage der VEF-Ver-  
sicherungseinrichtung des Flugpersonals der Swissair im Betrag von CHF  
5'899'470 beim Bezirksgericht Zürich hängig. Die Gläubigerin hat die  
gleiche Forderung auch bei der Swissair Schweizerische Luftverkehr-  
Aktiengesellschaft ("Swissair") angemeldet. Die Forderung ist dort in der  
1. Klasse anerkannt worden. Sobald feststeht, dass bei der Swissair die

Forderungen der 1. Klasse vollständig gedeckt sind, wird die Gläubigerin ihre Klage zurückziehen.

86 Klagen wurden durch Klagerückzug oder Vergleich erledigt. Vom ursprünglich eingeklagten Betrag von insgesamt CHF 14'948'613.15 wurden in diesem Zusammenhang Forderungen in der 1. Klasse von CHF 6'945'510.45 anerkannt. Darin sind Sozialplanforderungen von CHF 4'239'977.10 von Kadermitgliedern enthalten.

Die drei Klagen der Vorsorgeeinrichtungen der SAirGroup über CHF 74'175'881.95, mit denen die Kollokation der Forderungen aus den von den Vorsorgeeinrichtungen gehaltenen Anleiheobligationen der SAirGroup in der 1. statt in der 3. Klasse verlangt wird, sind in erster Instanz vom Bezirksgericht Zürich abgewiesen worden. Gegen diese Urteile haben die Vorsorgeeinrichtungen Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich eingereicht.

## **2. Dritte Klasse**

Von den ursprünglich gegen die Abweisung von Forderungen eingereichten 41 Kollokationsklagen von insgesamt CHF 6'017'164'743.40 sind noch 12 Klagen über insgesamt CHF 5'247'046'502.89 beim Bezirksgericht Zürich hängig. Davon betreffen fünf Klagen von total CHF 3'877'894'804.96 den Komplex Belgien und zwei Klagen von total CHF 1'328'904'521.00 Forderungen aus behaupteter Konzernhaftung für Leasingforderungen gegenüber der Swissair.

29 Klagen wurden wegen Gegenstandslosigkeit, durch Nichteintreten, durch Klagerückzug oder durch Vergleich erledigt. Von diesen eingeklagten Forderungen von total CHF 770'118'240.51 wurden CHF 139'625'762.36 anerkannt.

## **3. Kollokation der bisher ausgesetzten Forderungen der SAirGroup Finance (NL) B.V. und der SAirLines Europe B.V.**

Die SAirGroup Finance (NL) B.V. ("FinBV") und die SAirLines Europe B.V. ("EuropeBV") waren beide Konzerngesellschaften der ehemaligen

Swissair-Gruppe. Beide Gesellschaften standen in engen Geschäftsbeziehungen zu den übrigen Konzerngesellschaften, insbesondere zur SAirGroup und zur SAirLines. Über die FinBV wurden EUR-Obligationen aufgenommen und sie war Pool-Leader für das *Cash-Pooling* innerhalb der Swissair-Gruppe. Die EuropeBV diente als Sub-Holding der SAirLines zum Erwerb von Beteiligungen an anderen Fluggesellschaften, z.B. SAA und LOT. Der *Amsterdam District Court* verhängte am 27. März 2002 den Konkurs über die FinBV und am 11. Februar 2003 den Konkurs über die EuropeBV.

Aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen resultierten diverse, im Zeitpunkt der Insolvenz noch offene Forderungen und Gegenforderungen.

Die FinBV meldete bei der SAirGroup umgerechnet total CHF 4'031'563'358.22 aus Cash Pool, Geldmarkttransaktionen, Garantie und faktischer Organschaft/Arbeitgeberhaftung an. Die SAirGroup ihrerseits machte Gegenforderungen gegenüber der FinBV von umgerechnet total CHF 292'596'351.40 geltend.

Die EuropeBV meldete bei der SAirGroup umgerechnet total CHF 1'189'872'297 aus faktischer Organschaft/Arbeitgeberhaftung an. Die SAirGroup ihrerseits machte Gegenforderungen gegenüber der EuropeBV von umgerechnet total CHF 5'805'777.50 geltend.

Gegenüber der SAirLines meldete die FinBV CHF 2'540'416.60 aus Cash Pool an. Diese Forderung wurde im Kollokationsplan der SAirLines anerkannt.

Die EuropeBV meldete bei der SAirLines umgerechnet total CHF 1'189'872'297 aus faktischer Organschaft/Arbeitgeberhaftung an. Die SAirLines ihrerseits machte Gegenforderungen gegenüber der EuropeBV von umgerechnet total CHF 604'159.20 geltend.

Die Überprüfung der von der FinBV und der EuropeBV angemeldeten Forderungen von mehreren Milliarden Franken aus faktischer Organschaft respektive Arbeitgeberhaftung durch einen holländischen Anwalt hat ergeben, dass sowohl die SAirGroup als auch die SAirLines in diesem

Bereich ein erhebliches Risiko tragen. Das Risiko der SAirLines wurde als etwas geringer eingestuft, weil die SAirLines nicht Arbeitgeberin der als Organe der beiden holländischen Gesellschaften handelnden Mitarbeiter der SAirGroup war.

Auf der anderen Seite ist unklar, ob die holländischen Konkursmassen der FinBV und der EuropeBV ihre Rechte in der Schweiz auf dem Prozessweg durchsetzen können. Es ist umstritten, ob eine ausländische Konkursmasse in der Schweiz Prozesspartei sein kann. Das Bundesgericht hat in einem relativ neuen Entscheid festgehalten, dass eine ausländische Konkursverwaltung in der Schweiz nur die Anerkennung des ausländischen Konkurserkennnisses verlangen und damit einen sogenannten "Mini-Konkurs" in der Schweiz einleiten kann. Damit dies möglich ist, muss aber der ausländische Staat Gegenrecht halten. Diese Voraussetzung ist für Holland nicht gegeben. Ob die bundesgerichtliche Rechtsprechung in einem solchen Fall auch gilt, ist offen. Für die FinBV und die EuropeBV ergab sich aus dieser Rechtslage das Risiko, dass sie abweisende Kollokationsverfügungen der SAirGroup und der SAirLines nicht durch Kollokationsklagen hätten anfechten können.

Im Sommer 2006 nahm der Liquidator mit dem holländischen Konkursverwalter der FinBV und der EuropeBV Verhandlungen über eine aussergerichtliche Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse auf. Diese Verhandlungen konnten im Frühjahr 2007 abgeschlossen werden. Mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der SAirLines sowie dem zuständigen holländischen Konkursrichter schlossen die Parteien im Juli 2007 schliesslich folgende Vereinbarung ab:

- Die SAirGroup anerkennt und kolloziert in der 3. Klasse Forderungen der FinBV von CHF 942'683'000 und Forderungen der EuropeBV von CHF 475'949'000.
- Die SAirLines anerkennt und kolloziert in der 3. Klasse Forderungen der EuropeBV von CHF 356'962'000. Die kollozierte Forderung der FinBV bleibt vom Vergleich unberührt.
- Im Übrigen verzichten die Parteien gegenseitig auf die Geltendmachung von weiteren Forderungen.

Diese Vereinbarung wird den materiellen Risiken der SAirGroup und SAirLines sowie den prozessualen Risiken der FinBV und der EuropeBV gerecht. Bei der SAirGroup wird eine massgebliche, bisher ausgesetzte Forderungsposition bereinigt. Die weiterhin ausgesetzten Forderungen in der 3. Klasse betragen nun noch CHF 4'312'922'017.26.

#### **4. Geschätzte Nachlassdividende**

Auf der Basis der im per 30. Juni 2007 aktualisierten Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 14.1%, sofern alle eingereichten Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und nur 40% der ausgesetzten Forderungen in der 3. Klasse anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle noch hängigen Klagen gutgeheissen und alle ausgesetzten Forderungen anerkannt werden, so beträgt die Minimaldividende 7.1% (siehe beiliegende Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens).

## **II. ABSCHLAGSZAHLUNG**

Sowohl der Bereinigungsgrad des Kollokationsplanes als auch die finanzielle Situation der SAirGroup in Nachlassliquidation (siehe Beilage 2 zum Zirkular Nr. 11) lassen es zu, die anerkannten privilegierten Forderungen der 1. und 2. Klasse auszuzahlen und eine 1. Abschlagszahlung von 5.3% an die Gläubiger mit anerkannten Forderungen der 3. Klasse auszurichten. Die Abschlagszahlungen auf ausgesetzten Forderungen oder auf solchen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist, werden sichergestellt. Der Liquidator und der Gläubigerausschuss haben deshalb beschlossen, im Herbst eine 1. Abschlagszahlung im genannten Umfang durchzuführen.

### III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

#### 1. Liegenschaften in Hong Kong

Zwischen 1981 und 1988 kaufte die SAirGroup (damals noch Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft) Büroräume im Tower II, 8<sup>th</sup> Floor, Admiralty Centre, 18 Harcourt Road, Hong Kong ("Admiralty Centre"). Im Jahre 1990 erwarb sie Flat A, 9<sup>th</sup> Floor, Tower II, Ruby Court, 55 South Bay Road ("Ruby Court") und House 6C, Evergreen Garden, 18 Shouson Hill Road ("Evergreen Garden"), beide ebenfalls in Hong Kong.

Nach der Umstrukturierung der Swissair-Gruppe in eine Holdingstruktur im Mai 1997 wurden die Liegenschaften in Hong Kong von der (neuen) Swissair benützt. Die Swissair bilanzierte die Liegenschaften als Aktiven in ihrer Bilanz und kam auch für die Unterhaltskosten der Liegenschaften auf. Ab 2002 standen alle Liegenschaften leer. Ein lokaler Liegenschaftsverwalter wurde beauftragt, die Liegenschaften zu verwalten und die notwendigen, werterhaltenden Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften vorzunehmen.

Mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair wurde der Verkauf der Liegenschaften seit anfangs 2007 vorangetrieben. Bisher konnten folgende Verkäufe abgewickelt werden:

- Admiralty Centre           HKD 73'200'000       ca. CHF 11.2 Mio.
- Evergreen Garden        HKD 34'500'000       ca. CHF 5.3 Mio.

Mit dem Verkauf von Ruby Court ist bis Ende September 2007 zu rechnen. Es liegt eine Offerte über ca. HKD 20 Mio. (ca. CHF 3 Mio.) vor.

Für die Zuteilung des Verkaufserlöses musste in Hong Kong geklärt werden, wer – SAirGroup oder Swissair – nach dem Recht von Hong Kong Anspruch auf den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften in Hong Kong hat. Der Liquidator der SAirGroup und der Liquidator Stellvertreter der Swissair beauftragten je eine Anwaltskanzlei in Hong Kong, um diese Frage zu klären. Übereinstimmend wurde von den Rechtsexperten folgendes festgestellt: Die Liegenschaften in Hong Kong wurden zu

einem Zeitpunkt erworben, als die (neue) Swissair noch nicht existierte. Seit dem Erwerb der Liegenschaften wurden im "Land Register" keine Mutationen vorgenommen. Die SAirGroup ist somit "Legal Owner" der Liegenschaften. Die Swissair dagegen ist "Beneficial Owner" der Liegenschaften in Hong Kong. Nach dem Recht von Hong Kong hat der "Beneficial Owner" Anspruch auf den Ertrag aus der Nutzung der Liegenschaft (Mieteinnahmen und Verkaufserlös). Diesen Anspruch kann der "Beneficial Owner" auch im Konkurs des "Legal Owners" durchsetzen. Damit steht fest, dass der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften in Hong Kong ausschliesslich der Swissair zusteht.

## **2. Polygon-Gruppe**

### *2.1 Ausgangslage*

Über die Polygon-Gruppe wickelten die SAirGroup sowie weitere Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe einen Teil ihrer Versicherungsrisiken ab. Das Management der Polygon-Gruppe wurde von der Heritage Trust Ltd. besorgt. Die Polygon Holding Ltd. ("PGL") sowie die Pentagram Holdings Ltd. ("Pentagram"), beide mit Sitz in Guernsey, sind Holdinggesellschaften der Polygon-Gruppe. An ihnen war die SAirGroup zu 30.83% beteiligt. Bis Ende 2004 wurden die restlichen Aktien der PGL und der Pentagram von den Fluggesellschaften KLM, SAS, Finnair und AUA ("Altaktionäre") gehalten. Seit anfangs 2005 befinden sich diese Aktien im Besitz von zwei Gesellschaften ("Neuaktionäre"), die mit der Management-Gesellschaft der PGL, der Heritage Trust Ltd., verbunden sind. Die Pentagram hat heute keine wirtschaftliche Bedeutung mehr.

Die PGL besitzt eine 100%-ige Beteiligung an der Polygon Insurance Company Ltd. ("PICL"), ebenfalls mit Sitz in Guernsey. Die PICL wiederum verfügt über eine Zweigniederlassung in der Schweiz ("Polygon Schweiz"). Über die Polygon Schweiz wurde die Unfallversicherung für Mitarbeiter der Swissair Gruppe im obligatorischen und überobligatorischen Bereich abgewickelt. Im Rahmen der Errichtung der Polygon Schweiz im Jahre 1997 gab die SAirGroup eine Defizitgarantie ab. Als Gegenleistung erhielt sie einen Anspruch auf die jährliche Auszahlung

der Nettoüberschüsse aus den Prämienzahlungen. Polygon Schweiz steht unter der Versicherungsaufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen. Seit 5. Oktober 2001 hat die SAirGroup keine Zahlungen mehr an die Polygon Schweiz geleistet. Die Polygon Schweiz hat bei der SAirGroup deshalb eine Forderung von CHF 5'176'667.60 angemeldet. Der Entscheid über die Zulassung oder Abweisung dieser Forderung ist ausgesetzt worden.

Zur Abwicklung bestimmter Versicherungsrisiken wurden ab dem Jahr 1998 innerhalb der PICL sogenannte "Accounts" aufgebaut. Diese wurden später in sogenannte "Zellen" übertragen. Die Versicherung der SAirGroup für Liegenschaften und Geschäftsunterbrechungen ist in die Harlequin Insurance PCC Ltd. Cell S2 (nachstehend "Zelle S2") übertragen worden. Beneficial Owner der Zelle S2 ist der SAirGroup Trust mit Sitz in Guernsey. Die Begünstigten dieses Trusts sind die SAirGroup, die Swissair und die SAirLines. Trustee des SAirGroup Trusts ist die Heritage Trust Ltd.

Aufgrund des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds im Luftverkehrsversicherungsmarkt erlitt die Polygon Gruppe seit Ende der 90er Jahre erhebliche Verluste. In der zweiten Hälfte 2002 erreichten die Verluste ein Ausmass, das die Zahlungsfähigkeit der PGL und der PICL und damit deren Weiterbestand gefährdete. Zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit der PGL und der PICL zeichnete die SAirGroup im Dezember 2002 Loan Notes der PGL im Umfang von USD 3 Mio. Die Altaktionäre zeichneten Loan Notes im Umfang von USD 7 Mio. Die Zeichnung der Loan Notes durch die SAirGroup erfolgte zur Sicherstellung der damals noch nicht abgeschlossenen versicherungstechnischen Abwicklung des Absturzes des SR111 in Halifax. An dieser Sicherstellung war in erster Linie die SAirLines im Zusammenhang mit dem Verkauf der SR Technics interessiert. Die Finanzierung der von der SAirGroup gezeichneten Loan Notes erfolgte deshalb über ein Darlehen der SAirLines an die SAirGroup. Zur Sicherung dieses Darlehens verpfändete die SAirGroup die Aktien der PGL an die SAirLines und trat der SAirLines zudem sicherungshalber alle Rechte an den Loan Notes ab. Eine Rückzahlungspflicht der SAirGroup für das Darlehen der SAirLines besteht nur soweit, als die PGL Rückzahlungen aus den Loan Notes leistet.

## 2.2 *Finanzielle Situation der Polygon-Gruppe*

Seit 2003 konnte keine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation der Polygon-Gruppe erzielt werden. Im Frühjahr 2004 wies die Revisionsstelle der PGL und der PICL, Deloitte & Touche, das Management darauf hin, dass bei fehlender finanzieller Unterstützung der PGL durch die Aktionäre die Weiterführung des Geschäftsbetriebes der PICL gefährdet sei. Insbesondere sei offen, ob die Guernsey Versicherungsaufsicht bereit sei, der PICL die Weiterführung des Geschäftsbetriebes in der veränderten Situation zu bewilligen. Angesichts der stagnierenden Einkünfte der PICL bestehe sodann auf der Ebene der PGL ein Überschuldungsrisiko, da diese nicht mehr in der Lage sei, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die Loan Notes zurückzuzahlen. Damit die Revisionsstelle die Bilanz der PGL und der PICL vorbehaltlos testieren konnte, mussten die Inhaber der Loan Notes 2004 einen auf 18 Monate befristeten Verzicht auf die Rückzahlung der Darlehen aussprechen.

Die Situation der Polygon-Gruppe hat sich seither nicht wesentlich verbessert.

## 2.3 *Verkauf der Beteiligung an der Polygon-Gruppe*

Auf Basis dieser Ausgangslage nahm der Liquidator 2005 mit den Neuaktionären Verhandlungen über den Verkauf der Beteiligung an der Polygon-Gruppe auf. Nach langwierigen Verhandlungen konnte mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair im Juli 2007 folgende Vereinbarung abgeschlossen und vollzogen werden:

- Die SAirGroup, die SAirLines und der SAirGroup Trust verkaufen den Käuferinnen die Aktien der PGL und der Pentagram, die Loan Notes und die Zelle S2. Die SAirGroup verzichtet auf allfällige Ansprüche gegenüber der Polygon Schweiz.
- Die Käuferinnen bezahlen einen Kaufpreis von USD 2.43 Mio. Zudem verzichtet die PICL (bzw. die Polygon Schweiz) auf die Geltendmachung der im Nachlassverfahren der SAirGroup angemeldeten und im Rahmen der Erstellung des Kollokationsplanes der SAirGroup vorläufig ausgesetzten Forderung im Umfang von CHF 5'176'667.60.

Der Verkaufserlös aus der Polygon-Transaktion wurde auf ein Gemeinschaftskonto der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair überwiesen. Der Verkaufserlös wird zwischen diesen Nachlassmassen aufzuteilen sein. Dabei wird was folgt zu berücksichtigen sein:

- Die Nachlassmasse der SAirGroup ist aufgrund der Vereinbarung über die Defizitgarantie am Verkaufserlös für die Polygon Schweiz berechtigt;
- Die Nachlassmasse der SAirLines ist aufgrund der Finanzierung der Loan Notes am Verkaufserlös für die Loan Notes und die PGL Aktien berechtigt;
- Die Nachlassmassen der SAirGroup, der SAirLines sowie der Swissair sind aufgrund ihrer Berechtigung am SAirGroup Trust am Verkaufserlös für die Zelle S 2 berechtigt.

#### **IV. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN**

##### **1. Abgewiesene Forderungen der SAirGroup in den Liquidationsverfahren der Volare Group S.p.A., Volare Airlines S.p.A. und Air Europe S.p.A.**

Seit 1998 hielt die SAirLines eine Beteiligung von 48.62 % an der Volare Group S.p.A. Diese Beteiligung wurde von der SAirLines während der Nachlassstundung am 1. Februar 2002 an Gino Zoccai, einen der Mitaktionäre, bzw. an eine von diesem beherrschte Gesellschaft verkauft. Bei dieser Gelegenheit wurden die bestehenden Forderungsverhältnisse zwischen der Volare-Gruppe einerseits und den Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe andererseits bereinigt. Die Verträge wurden - soweit sie die SAirGroup und die SAirLines betrafen - mit Verfügung vom 20. März 2002 vom Bezirksgericht Zürich genehmigt.

Die von der Volare-Gruppe an die Swissair-Seite zu bezahlende Vergleichssumme wurde in den Verträgen auf CHF 21'572'944 für die Aktien und Obligationen sowie auf CHF 48'427'056 für die übrigen Forderungen

gen, insgesamt auf CHF 70 Mio., festgelegt. Die ausstehenden Beträge waren ratenweise an die SAirGroup zu bezahlen, die als Bevollmächtigte auch für die übrigen ehemaligen Swissair-Gesellschaften handelte und auch heute noch immer handelt. Wegen anhaltender Zahlungsschwierigkeiten der Volare-Gruppe wurden die ursprünglichen Verträge mehrmals modifiziert und die Zahlungsfristen erstreckt. Unter anderem wurden Strafzahlungen bei verspäteter Zahlung vereinbart und eine Bankgarantie der Interbanca S.p.A. und der Banca Intesa S.p.A. für den Maximalbetrag von EUR 12'500'000 zu Gunsten der Swissair-Gesellschaften ausgestellt. Insgesamt wurden von der Volare-Gruppe bis zum 30. Juni 2004 CHF 49'578'420 an die SAirGroup geleistet und von dieser gemäss dem vereinbarten Verteilschlüssel an die übrigen Beteiligten einschliesslich der SAirLines weitergeleitet. Im Weiteren konnten von der SAirGroup aus der Bankgarantie insgesamt EUR 10'793'947.08 erhältlich gemacht und verteilt werden.

Mit Eingaben vom 21. November 2005 meldete die SAirGroup im Namen der beteiligten ehemaligen Swissair-Gesellschaften in den Nachlassverfahren der Volare Group S.p.A., der Volare Airlines S.p.A. und der Air Europe S.p.A. je eine Forderung von CHF 10'651'322.38, umgerechnet EUR 7'047'321.94 an. In allen drei Verfahren hat der zuständige Nachlassrichter die Forderung der SAirGroup und der beteiligten Gesellschaften im Umfang von EUR 4'095'855.43 zugelassen und die Restforderung von rund EUR 3 Mio. abgewiesen. Nicht zugelassen wurden die vertraglich vereinbarten Strafzahlungen und es wurde ein für die Swissair-Gesellschaften ungünstiger EUR/CHF-Wechselkurs angewandt. Der Anteil der SAirGroup an den abgewiesenen Forderungen beträgt 20.3067% oder rund EUR 600'000.

Eine offizielle Schätzung für die Nachlassdividende in den Liquidationsverfahren der drei Volare-Gesellschaften existiert nicht. Gemäss den Nachforschungen der italienischen Anwälte der SAirGroup können die nicht-privilegierten Gläubiger bestenfalls mit einer sehr kleinen Nachlassdividende rechnen.

Gegen die Abweisung der Forderungen durch den Nachlassrichter hätten die beteiligten Swissair-Gesellschaften gemeinsam klagen können. Nicht

alle Swissair-Gesellschaften waren jedoch bereit, eine Klage einzuleiten. Die SAirGroup hat deshalb zur Wahrung der Interessen ihrer Gläubiger vorsorglich nur für ihren Teil der Forderung die nötigen rechtlichen Schritte eingeleitet. Die Prozesschancen werden von den italienischen Anwälten als nicht gut bezeichnet, weil nicht alle Swissair-Gesellschaften geklagt haben. Im Übrigen ist der Interessenswert im Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten klein. Der Liquidator und der Gläubigerausschuss haben deshalb beschlossen, auf die Weiterführung der Klage in Italien zu verzichten.

## 2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der SAirGroup verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechtes für die Forderungen der SAirGroup gegen die Volare Group S.p.A., Volare Airlines S.p.A. und Air Europe S.p.A. (siehe Ziff. IV.1 vorstehend) angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 31. August 2007** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

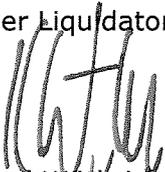
**V. WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

Die Verteilungsliste für die erste Abschlagszahlung wird ausgearbeitet. Sobald sie vorliegt, werden die Gläubiger eine Spezialanzeige erhalten und in einem weiteren Zirkular über den Stand der Liquidation informiert werden. Die Auszahlung der ersten Abschlagszahlung wird voraussichtlich im November 2007 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator



Karl Wüthrich

Beilage: Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

**SAirGroup in Nachlassliquidation**

**Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens**

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren					Nachlassdividende	
	Betrag CHF		zugelassen	bedingt zugelassen	Kollokationsklage hängig	ausgesetzt	abgewiesen	minimal	maximal
	Betrag CHF		Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF		
Pfandgesicherte	-		-	-	-	-	-	-	-
1. Klasse	467'115'199.72		18'620'829.54	-	80'075'351.95	176'920'022.00	191'498'996.23	100%	100%
2. Klasse	615'381.22		289'240.50	-	-	224'571.12	101'569.60	100%	100%
3. Klasse <sup>1)</sup>	48'432'959'819.94		9'799'985'273.19	1'035'391'823.51	5'247'046'502.89	4'312'922'017.26	29'073'006'026.60	7.1%	14.1%
<b>Total Nachlassforderungen</b>	<b>48'900'690'400.88</b>		<b>9'818'895'343.23</b>	<b>1'035'391'823.51</b>	<b>5'327'121'854.84</b>	<b>4'490'066'610.38</b>	<b>29'264'606'592.43</b>		

<sup>1)</sup> Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen in der 3. Klasse mit 40% und die bedingten Forderungen mit 1% berücksichtigt worden.